Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 82 LBBG 2001 Zuteilungsgebühr

LBBG 2001 - Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle - ausgenommen Grenzorte - gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 34.

Auf die Vergütung sind anzuwenden:

- 1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren§ 34a Z 1 bis 3, § 34b und § 34c,
- 2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die§§ 34a bis 34d und 34f.

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden.

(2) Bei Dienstzuteilungen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr und 100 % der Nächtigungsgebühr, die für den Zuteilungsort festgesetzt ist.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$